

Vereinsatzung

Badstraße 8 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Badstraße 8“ und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürth/ Bayern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist Erhalt und die kulturelle Nutzung des Objekts Badstraße 8.
Diese Aufgabe wird erreicht unter anderem durch:
 - bauliche Erhaltung und Restaurierungsarbeiten an den Gebäuden und Pflege der Grünflächen
 - Förderung des Areals als Naherholungsraum und Begegnungsstätte
 - Erhalt des kulturellen Erbes eines stadthistorisch interessanten Ortes
 - Nutzung der Räumlichkeiten als Atelierräume (evtl. Vermietung)
 - Temporäre Nutzung der großen Halle insbesondere durch Ausstellungen, Vorträge und andere Kulturveranstaltungen
 - Gewinnung und Motivierung von Sponsoren
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke insbesondere der Kunst- und Kulturpflege sowie des Denkmalschutzes und der Wissenschaft im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Vereinsmitglieder können durch besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern werden.
- (2) Die Aufnahme des Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder dürfen bei Mitgliederversammlungen teilnehmen; sie werden jedoch nicht gesondert geladen; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung des Vereins, dem freiwilligen Austritt des Mitgliedes oder dem Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu zählt auch die mehrfache (mindestens zweimalige) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung und Ankündigung des Ausschlusses. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Monaten nach der Ausschlussklärung gegenüber einem Vorstand Einspruch einlegen. Über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidet sodann die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung; eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden.

§ 5 Jahresbeitrag

Die (ordentlichen) Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in (dritter Vorstand)
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist eine Vertretung des/der ersten Vorsitzenden nur in den Fällen berechtigt, in denen diese/r verhindert ist. Der Schatzmeister ist zur Vertretung nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorstandes berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (4) Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeitperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte (nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. (ein Mitglied kann sich auch dazu bereit erklären, per Email eingeladen zu werden).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss anwesend sein.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja/Nein - Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Ja/Nein - Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja/Nein-Stimmen in ihrer Funktion gewählt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung bekannt zu geben und mit dem oder den Änderungsvorschlägen abzudrucken. Der Paragraph gilt als geändert, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sie ist wie eine Satzungsänderung zu handhaben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
 - (a) an das
„Frauenhaus Fürth – Hilfe für Frauen in Not e.V.“
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 - (b) an das
„Fürther Tafel e. V.“
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Erlaubnis des Finanzamtes.

§ 13 Tag der Satzungserrichtung und Unterschriften

Diese Satzung ist am Freitag, den 03.12.2004 erstellt, und Freitag, den 25.01.2019 geändert worden.

1. Vorstand

Kathrin Hausel, Regelsbacherstraße 58, 90768 Fürth

Kathrin Hausel

2. Vorstand

Patrick Wolfmar, Bogenstraße 19, 90762 Fürth

Patrick Wolfmar

3. Vorstand,

Michael Müller, Austraße 16, 90763 Fürth

Michael Müller